

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.085.600

Wien, 23.3.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichteten schriftlichen parlamentarischen **Anfragen Nr. 9548/J bis 9567/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch und weiterer Abgeordneter betreffend Hygiene in ausgewählten Wiener Bädern** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- *Haben Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen in den Gesamtjahren 2020/2021 stattgefunden?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, gegen welche bäderhygienischen Bestimmungen?*
- *Welche Konsequenzen hatten diese Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen?*
- *Bedarf es auf der Grundlage dieser Verstöße einer Adaptierung des Bäderhygienegesetzes oder der Bäderhygieneverordnung?*

Zu 9548/J Hietzinger Bad:**Frage 1:**

In den Jahren 2020/2021 wurden keine Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt.

Zu den Fragen 2 bis 6 ergeht daher eine Leermeldung.

Zu 9549/J Hütteldorfer Bad:**Frage 1:**

In den Jahren 2020/2021 wurden keine Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt.

Zu den Fragen 2 bis 6 ergeht daher eine Leermeldung.

Zu 9550/J Hermannbad:**Frage 1:**

In den Jahren 2020/2021 wurden keine Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt.

Zu den Fragen 2 bis 6 ergeht daher eine Leermeldung.

Zu 9551/J Schönbrunner Bad:**Frage 1:**

In den Jahren 2020/2021 wurden keine Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt.

Zu den Fragen 2 bis 6 ergeht daher eine Leermeldung.

Zu 9552/J Liesinger Bad:**Frage 1:**

In den Jahren 2020/2021 wurden keine Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt.

Zu den Fragen 2 bis 6 ergeht daher eine Leermeldung.

Zu 9553/J Penzinger Bad:

Das Penzinger Bad war in den Jahren 2020/2021 geschlossen.

Zu den Fragen 1 bis 6 ergeht daher eine Leermeldung.

Zu 9554/J Theresienbad:**Frage 1:**

In den Gesamtjahren 2020/2021 haben Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen stattgefunden. Anzumerken ist, dass pandemiebedingt der Saunabereich, das Brausebad und das Kinderhallenbecken teilweise außer Betrieb waren. Weiters wurde die gesamte Badeanlage zwischen dem 20.09.2021 und 12.12.2021 aufgrund technischer Revisionsarbeiten von der Betreiberin (MA 44) geschlossen, weshalb es bei den Nachuntersuchungen aus 2021 zu Verzögerungen kam.

Frage 2:

a) Laut Prüfbericht der MA 39 vom 16.01.2020 wurden im Warmwasser der Duschen im Hallenbadbereich Legionellen vorgefunden.

b) Gemäß Zwischenbericht der MA 39 vom 07.05.2021 über Nachuntersuchung des Warmwassers auf Legionellen wurde in einer weiteren Dusche eine Überschreitung des Untersuchungswertes für Legionellen festgestellt.

c) Laut Inspektionsbericht der MA 39 vom 27.09.2021 über die wasserhygienische Überprüfung der Halle gemäß Bäderhygieneverordnung (BHygV 2012) wurde festgestellt, dass im Wasserkreislauf 2 das Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung nur teilweise den Indikatorwerten des § 6 der BHygV 2012 entsprach. Das Wasser wies tolerierbare mikrobiologische Abweichungen auf.

d) Laut Inspektionsbericht der MA 39 vom 01.02.2022 über die wasserhygienische Prüfung der Damensauna gemäß BHygV 2012 wurde anlässlich einer Probenahme am 17.12.2021 festgestellt, dass im Wasserkreislauf 8 das Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung nur teilweise den Indikatorwerten des § 6 BHygV 2012 entsprach. Die Untersuchung ergab nicht tolerierbare mikrobiologische Abweichungen.

Frage 3:

a) und b) Es wurde gegen die ÖNORM B 5019 (bezogen auf Legionellen in Duschanlagen) verstoßen.

c) und d) Es wurde gegen § 6 BHygV 2012 betreffend Anforderungen an Wasseraufbereitungsanlagen nach Filterung und vor Chlorung verstoßen.

Frage 4:

a) Auf die Notwendigkeit einer mittelfristigen Sanierung gemäß ÖNORM B 5019 wurde seitens der MA 39 hingewiesen. Seitens der MA 44 wurden Sanierungsmaßnahmen in Form einer sofortigen Aufheizung der Anlage vorgenommen. Anschließende Probenziehungen durch die MA 39 ergaben keine weiteren Überschreitungen der Untersuchungswerte.

b) Nach durchgeführten Sanierungsmaßnahmen fand eine Nachuntersuchung durch die MA 39 statt und wurde im Prüfbericht vom 27.05.2021 festgestellt, dass keine Überschreitung der Untersuchungswerte mehr vorliegt. Es wurde lediglich eine geringe Menge an Legionellen (100 KBE/100 ml) nachgewiesen. Aufgrund der nachgewiesenen Kontamination wurde die MA 44 aufgefordert, Sanierungsmaßnahmen gemäß der ÖNORM B 5019 vorzunehmen sowie regelmäßige Untersuchungen durchzuführen. Das Bezirksgesundheitsamt verwies auf das Erfordernis des regelmäßigen Aufheizens und Spülens der betroffenen Wasserkreisläufe. Laut Mitteilung der MA 44 wurde zuletzt nach Wiederöffnung des Bades eine routinemäßige thermische Sanierung durchgeführt, der Bezug habende Prüfbericht liegt noch nicht vor.

c) Es wurde empfohlen, sofortige Maßnahmen zur Optimierung der Wasseraufbereitung zu setzen und Kontrolluntersuchungen zur Feststellung der Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen nach spätestens sechs Monaten zu veranlassen. Laut Mitteilung der MA 44 vom 24.01.2022 wurde nach Wiederöffnung des Bades eine Kontrolluntersuchung durch die MA 39 veranlasst, der Bezug habende Prüfbericht liegt noch nicht vor.

d) Zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit waren sofortige Sanierungsmaßnahmen (z.B. Desinfektion des Filters und/oder Austausch des Filtermaterials) und eine unverzügliche Kontrolluntersuchung nach erfolgter Sanierung erforderlich. Die Nachuntersuchung vom 14.01.2022 ergab, dass die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen als nicht wirksam zu beurteilen sind, da das Wasser nach wie vor nicht tolerierbare mikrobiologische Abweichungen aufwies. Es wurde wiederholt auf das Erfordernis sofortiger Sanierungsmaßnahmen und einer unverzüglichen Kontrolluntersuchung hingewiesen. Aufgrund der Inspektionsberichte wurde das Bezirksgesundheitsamt um dringende Stellungnahme ersucht, ob bzw. welche behördlichen Maßnahmen erforderlich sind. Gleichzeitig wurde die Betreiberin um unverzügliche Bekanntgabe von getroffenen Maßnahmen zur Sanierung des Mangels bzw. zum Schutz der Badegäste aufgefordert.

Fragen 5 und 6:

Nein, es bedarf keiner Adaptierung des BHygG oder der BHygV 2012, mit den bestehenden Bestimmungen kann das Auslangen gefunden werden.

Zu 9555/J Strandbad Gänsehäufel:**Frage 1:**

In den Jahren 2020/2021 wurden keine Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt.

Zu den Fragen 2 bis 6 ergeht daher eine Leermeldung.

Zu 9556/J Jörgerbad:**Frage 1:**

In den Jahren 2020/2021 wurden keine Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt.

Zu den Fragen 2 bis 6 ergeht daher eine Leermeldung.

Zu 9557 und 9558/J Floridsdorfer Bad:**Frage 1:**

In den Gesamtjahren 2020/2021 haben Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen stattgefunden.

Frage 2:

In einem Badewassergutachten der MA 39 vom 05.11.2020 betreffend das Sportbecken, Lehrschwimmbecken, Kinderbecken und Babybecken (inkl. Wasserkreisläufe) wurde festgestellt, dass die Indikatorwerte des § 7 BHygV 2012 vollkommen bzw. teilweise eingehalten wurden und das Wasser für Badezwecke geeignet war, da die Abweichungen tolerierbar waren. Lediglich im Wasserkreislauf 2 für das Lehrschwimmbecken wurde eine Kontamination mit 100 KBE/100 ml Legionellen festgestellt. Nach zeitweiser pandemiebedingter Unterbrechung des Badebetriebes wurde ein weiteres Badewassergutachten der MA 39 eingeholt (Entnahmedatum 07.11.2021). Dabei wurden erneut tolerierbare Abweichungen von den Indikatorwerten des § 7 BHygV 2012 festgestellt. Lediglich im Wasserkreislauf 2 für das Lehrschwimmbecken sowie im Wasserkreislauf 4 für die Sauna wurde eine Kontamination mit 100 KBE/100 ml Legionellen festgestellt. Das Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung entsprach daher nur teilweise den Indikatorwerten des § 6 BHygV 2020 und wies gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit „Beurteilung von Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung“ tolerierbare mikrobiologische Abweichungen auf. Bei der Untersuchung des Warmwassers der Duschen auf Legionellen am 05.07.2021

wurden an einigen Entnahmestellen Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte laut der ÖNORM B 5019 festgestellt.

Frage 3:

Es wurde gegen die Bestimmungen der §§ 6 und 7 BHygV 2012 betreffend Anforderungen an Wasseraufbereitungsanlagen nach Filterung und vor Chlorung sowie an das Beckenwasser und gegen die ÖNORM B 5019 in Bezug auf Legionellen verstoßen.

Frage 4:

Es wurden jeweils nach Einlagen der Badewassergutachten durch die MA 44 eine chemische Desinfektion als Sanierungsmaßnahme veranlasst. Weiters wurde eine Kontrolluntersuchung spätestens innerhalb von sechs Monaten durch die Behörde gemäß den Empfehlungen der MA 39 aufgetragen. Diese hat bis 07.05.2022 zu erfolgen. Betreffend die Duschen wies das Gutachten der MA 39 vom 16.08.2021 nach erfolgter thermischer Sanierung keine Kontamination mehr auf.

Fragen 5 und 6:

Nein, es bedarf keiner Adaptierung des BHygG oder der BHygV 2012, mit den bestehenden Bestimmungen kann das Auslangen gefunden werden.

Zu 9559/J Familienbad Hofferplatz:

Frage 1:

Im Jahr 2020 wurden keine Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt. Im Jahr 2021 wurde ein Verstoß gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt.

Frage 2:

Am 08.07.2021 wurde bei der Besichtigung des Technikraumes an der Anzeige der Mess- und Regelanlage ein pH-Wert von 4,74 abgelesen.

Frage 3:

Es wurde gegen § 7 Abs. 1 Z 2 BHygV 2012 verstoßen, der einen erlaubten Mindest-pH-Wert des Beckenwassers von 6,5 vorsieht.

Frage 4:

Aus bädertechnischer und medizinischer Sicht war die Benutzung des Beckens nicht zulässig. Von Seiten der MA 44 wurde als sofortige Maßnahme das teilweise Ablassen des Beckenwassers, die Zuführung von Füllwasser aus dem öffentlichen

Wasserversorgungsnetz sowie die sofortige Schließung des Bades getroffen. Der zulässige pH-Wert von 6,5 wurde noch am gleichen Tag erreicht und das Bad wieder geöffnet.

Fragen 5 und 6:

Nein, es bedarf keiner Adaptierung des BHygG oder der BHygV 2012, mit den bestehenden Bestimmungen kann das Auslangen gefunden werden.

Zu 9560/J Familienbad Währinger Park:

Frage 1:

In den Jahren 2020/2021 wurden keine Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt.

Zu den Fragen 2 bis 6 ergeht daher eine Leermeldung.

Zu 9561/J Familienbad Strebersdorf:

Frage 1:

In den Jahren 2020/2021 wurden keine Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt.

Zu den Fragen 2 bis 6 ergeht daher eine Leermeldung.

Zu 9562/J Familienbad Reingase:

Frage 1:

In den Jahren 2020/2021 wurden keine Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt.

Zu den Fragen 2 bis 6 ergeht daher eine Leermeldung.

Zu 9563/J Familienbad Stammersdorf:

Frage 1:

Im Jahr 2020 wurde das Familienbad pandemiebedingt nicht betrieben. Im Jahr 2021 wurden keine Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt.

Zu den Fragen 2 bis 6 ergeht daher eine Leermeldung.

Zu 9564/J Schweizergarten:**Frage 1:**

Im Jahr 2020 wurden keine Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt. Im Jahr 2021 wurde ein Verstoß gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt.

Frage 2:

Im Zuge einer Überprüfung wurden geringfügige Abweichungen vom Genehmigungsbescheid festgestellt.

Frage 3:

Es wurde gegen § 95 der BHygV 2012 verstoßen.

Frage 4:

Der Betreiber wurde aufgefordert, die Mängel umgehend zu beheben.

Fragen 5 und 6:

Nein, es bedarf keiner Adaptierung des BHygG oder der BHygV 2012, mit den bestehenden Bestimmungen kann das Auslangen gefunden werden.

Zu 9565/J Familienbad Herderpark:**Frage 1:**

In den Jahren 2020/2021 wurden keine Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt.

Zu den Fragen 2 bis 6 ergeht daher eine Leermeldung.

Zu 9566/J Familienbad Augarten:**Frage 1:**

In den Jahren 2020/2021 wurden keine Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt.

Zu den Fragen 2 bis 6 ergeht daher eine Leermeldung.

Zu 9567/J Döblinger Bad:

Frage 1:

In den Jahren 2020/2021 wurden keine Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen festgestellt.

Zu den Fragen 2 bis 6 ergeht daher eine Leermeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

